

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt

§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSFORM

(1) Der Verein führt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Michelstadt

- (2) Er ist der Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Gönnerinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt. Er ist ein Verein des bürgerlichen Rechtes und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Michelstadt

§ 2

ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt hat die Aufgabe:

- a) das Feuerwehrwesen der Stadt Michelstadt zu fördern
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben und die Einsatzstärke zu erhalten
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
- d) die Nachwuchs- und Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr, der Kindergruppe und im Musik- und Spielmannszug zu fördern
- e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
- f) die Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder zu pflegen und die sozialen Belange zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins (Schriftführer, Rechner, Leiter des Musik- und Spielmannszuges und Webmaster) kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden ist. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

MITGLIEDER

Dem Verein "Freiwillige Feuerwehr" gehören an:

- a) die Angehörigen, die in § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt genannten Abteilungen als aktive Mitglieder. Das sind folgende Abteilungen:
 - 1. Einsatzabteilung
 - 2. Alters- und Ehrenabteilung
 - 3. Jugendabteilung
 - 4. Musik- und Spielmannszugabteilung
 - 5. Kindergruppe (Minifeuerwehr)
- b) die fördernden (passiven) Mitglieder
- c) die Ehrenmitglieder

§ 4

AKTIVE MITGLIEDER

- (1) Als aktive Mitglieder können nur Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt erfüllen.
- (2) Das Aufnahmegesuch hat der Bewerber schriftlich an den Vorstand des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr zu richten.
- (3) Minderjährige haben mit dem Aufnahmegesuch die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (4) Für die aktiven Mitglieder aller Abteilungen gelten unbeschadet dieser Satzung uneingeschränkt die Bestimmungen der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt.

§ 5

PASSIVE MITGLIEDER

- (1) Als passive Mitglieder kann der Verein Freiwillige Feuerwehr ortsansässige, unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufnehmen, die sich zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages in bestimmter Höhe verpflichten.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb zwei Monaten mit zu teilen.

§ 6

EHRENMITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder
- b) Angehörige der in § 9 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt genannten Personen der Ehren- und Altersabteilung
- c) passive Mitglieder oder andere Personen, die sich für den Verein und um den örtlichen Brandschutz besonders verdient gemacht haben
- d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. In besonderen Fällen kann der Austritt mit Genehmigung des Vorstandes auch zum Anfang eines Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr zu erklären.
- (3) In der Erklärung sollen die Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr angeben, aus welchen Gründen sie austreten wollen.

§ 8

AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit Mitglieder ausschließen

- a) wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind
- b) wenn sie gegen die Interessen des Vereins Freiwillige Feuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr verstoßen oder das Ansehen schwer geschädigt haben
- c) wenn sie auf Grund des § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 b, der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt ausgeschlossen worden sind.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Mit dem Ausscheiden erloschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 9

RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr haben das Recht ihr Vereinsleben in eigener Verantwortung zu gestalten; uneingeschränkt an den Mitgliederversammlungen teil zu nehmen und in den Vorstand gewählt zu werden.

- (2) Zur Vertretung ihrer Rechte im Verein und außerhalb des Vereins beauftragen die Mitglieder den Vorstand, der nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden hat.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht alle Maßnahmen so zu treffen, dass der Verein nicht geschädigt wird. Jedes Mitglied muss mit eigenen Kräften dafür sorgen, den Verein zu unterstützen und weiter auszubauen.
- (4) Angehörige des Musik- und Spielmannszuges haben die Pflicht die angesetzten Übungsstunden zu besuchen und den Verein auf Weisung des Vorstandes bei Veranstaltungen zu vertreten. Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen ist dem Vorstand so rechtzeitig an zu zeigen, dass nach den örtlichen Verhältnissen eine Genehmigung erteilt werden kann.
- (5) Verstoßen Mitglieder gegen diese Satzung, so unternimmt der Verein keine Haftung für entstehende persönliche oder finanzielle Schäden.
- (6) Für die aktiven Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 4 - 11 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt.

§ 10

MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 11

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 dieser Satzung genannten Mitgliedern. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder in einem begründeten Antrag die Einberufung verlangt.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr kann zusammen mit der nach § 15 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt geforderten Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter.
- (7) Besteht keine Personalunion zwischen dem Vorsitzenden und Wehrführer, so ist bei der gemeinsamen Mitglieder- und Jahreshauptversammlung die Tagesordnung so zu gestalten, dass der Vorsitz in der Versammlung gewechselt werden kann.
- (8) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist.
Ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen aktiven Mitglieder anwesend, so wird die Versammlung durch den Vorstand vertagt und mit einer Frist von 30 Minuten mündlich durch den Vorstand erneut einberufen. Die Mitgliederversammlung mit den dann anwesenden Mitgliedern ist beschlussfähig.
- (9) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Soweit die Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (13) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13

VEREINSVORSTAND

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören an
 - a) 1. Vorsitzender (als geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) 2. Vorsitzender (als stellvertretender Vorsitzender)
 - c) Schriftführer
 - d) Rechner
 - e) vier Beisitzer, davon ein Vertreter des Musik- und Spielmannszuges, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter/Leiterin der Kindergruppe kraft Amtes und ein Beisitzer als Pressewart

Die unter a - d genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch Wahl der Mitgliederversammlung gleichzeitig bis zu zwei Ämter im Vorstand in Personalunion inne haben. Er darf jedoch nicht den Beisitzern angehören.

Verringert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder durch diese Möglichkeit, so erhöht sich die Zahl der Beisitzer entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandinspektor und der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Michelstadt gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Michelstadt kann vom Vorstand, wenn Gründe dafür vorliegen, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er ist einzuladen, wenn zwingende und für den Verein maßgebende Beschlüsse und Beratungen getroffen werden.
- (5) Den Vereinsvorstand wählt die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre.
- (6) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, offen abzustimmen.

- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Im Innenverhältnis übernimmt der 2. Vorsitzende nur dann die Vertretung, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Der Vorstand führt gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

JAHRESRECHNUNG

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt.

Ein Kassenprüfer darf nicht für mehr als zwei hintereinanderliegende Geschäftsjahre gewählt werden.

Die Kassenprüfer legen die geprüfte Jahresrechnung mit Unterlagen und ihrem Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 16**JUGENDFEUERWEHREN**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17**KINDERGRUPPE**

Die Kindergruppe (Minifeuerwehr) ist eine selbständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt ihre Gruppenarbeiten gestaltet.

§ 18**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Der Verein Freiwillige Feuerwehr kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt:

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der aktiven Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- (2) Nach einem Monat muss eine weitere Mitgliederversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einberufen hat, und in der mindestens wieder 4/5 der aktiven Mitglieder erschienen sind, abermals die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- (3) Der ordnungsgemäße Beschluss über die Auflösung des Vereins Freiwillige Feuerwehr wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam. Mit der Auflösung des Vereins Freiwillige Feuerwehr fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Michelstadt mit der Auflage zu, es für die nach § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt genannte Freiwillige Feuerwehr oder für sonstige Brandschutzzwecke örtlich zu verwenden.

§ 19**SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 20

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft die seither bestehende Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr.